

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1992

Geschäftszahl

91/09/0180

Rechtssatz

Ist dem Spruch des angefochtenen Einleitungsbeschlusses auch nicht zu entnehmen, welches den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung darstellende Verhalten dem Beamten zur Last gelegt wird, so müßte dies trotzdem aber noch nicht zu dessen Aufhebung führen, wenn aus der Begründung mit hinlänglicher Klarheit das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten zu entnehmen und weiters ersichtlich wäre, warum sich daraus der Verdacht welcher Dienstpflichtverletzung(en) ergibt.